

Verordnung über die Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen

732.21

vom 14. März 1983

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8, 37 und 38 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959¹⁾ über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (Atomgesetz),

verordnet:

1. Abschnitt: Stellung

Art. 1

¹ Die Kommission für die Sicherheit von Kernanlagen (Kommission) ist beratendes Organ des Bundesrates und des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements (Departement).

² Die Kommission ist administrativ dem Bundesamt für Energiewirtschaft (Bundesamt) angegliedert.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 2 Stellungnahme zu den Bewilligungsgesuchen

¹ Die Kommission nimmt Stellung zu den Gesuchen um eine Rahmen-, Bau-, Inbetriebnahme- oder Betriebsbewilligung sowie um eine Bewilligung zur Änderung einer Kernanlage.

² Sie spricht sich insbesondere darüber aus, ob die nach der Erfahrung und dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendigen und zumutbaren Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierenden Strahlen getroffen werden. Sie kann sich auf grundsätzliche Fragen der nuklearen Sicherheit und auf die Punkte beschränken, in denen das Projekt von bereits erprobten Konzepten abweicht.

³ Sie spricht sich aus zu anlagetechnischen und betrieblichen Fragen der Sicherung von Kernanlagen gegen Einwirkungen Dritter, soweit sie Probleme der nuklearen Sicherheit betreffen.

⁴ Sie äussert sich zu den entsprechenden Gutachten der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (HSK) und anderer Bundesstellen.

AS 1983 278

¹⁾ SR 732.0

Art. 3 Beobachtung des Betriebs von Kernanlagen

Die Kommission verfolgt den Betrieb von Kernanlagen im In- und Ausland unter grundsätzlichen Gesichtspunkten der nuklearen Sicherheit. Sie schlägt Massnahmen vor, die nach der Erfahrung und nach dem Stand von Wissenschaft und Technik notwendig und zumutbar sind.

Art. 4 Mitarbeit beim Erlass von Vorschriften

¹ Die Kommission äussert sich beim Erlass und bei der Änderung der Gesetzgebung im Bereich der nuklearen Sicherheit.

² Sie verfolgt die Entwicklung der Reglementierung von Anforderungen an die nukleare Sicherheit. Sie kann empfehlen, Vorschriften für schweizerische Kernanlagen zu erlassen oder zu ändern. Sie kann sich an entsprechenden Arbeiten anderer Gremien beteiligen.

Art. 5 Grundlagenbeschaffung und Forschung

¹ Die Kommission prüft grundsätzliche Fragen der nuklearen Sicherheit von Kernanlagen und der Beurteilung ihrer Sicherheit. Sie kann Massnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen oder Verbesserungen des Bewilligungsverfahrens und der Betriebsüberwachung empfehlen.

² Sie verfolgt die Forschung auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit im In- und Ausland und schlägt Forschungsarbeiten in der Schweiz oder die Beteiligung schweizerischer Stellen an ausländischen oder internationalen Projekten vor.

Art. 6 Weitere Aufgaben

Das Departement und das Bundesamt können der Kommission weitere Fragen der nuklearen Sicherheit zur Prüfung unterbreiten.

3. Abschnitt: Organisation**Art. 7** Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus höchstens 13 Mitgliedern.

² Sie setzt sich zusammen aus Sachkundigen auf den einschlägigen Gebieten der Wissenschaft und Technik.

³ Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich und nicht als Vertreter einer Organisation oder Unternehmung aus. Sie sind an keine Instruktionen gebunden. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 8 Ernennung

¹ Der Bundesrat ernennt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Kommission auf Vorschlag des Departements.

² Die Kommission kann dem Departement Vorschläge für Ernennungen unterbreiten.

³ Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 9 Ausschüsse und Fachgruppen

¹ Zur Bearbeitung einzelner Gebiete kann die Kommission aus der Reihe ihrer Mitglieder ständige Ausschüsse bilden. Sie kann mit der Zustimmung der HSK deren Mitarbeiter zu den Sitzungen einladen.

² Zur Behandlung besonderer Probleme kann die Kommission Fachgruppen einsetzen, der auch Mitarbeiter der HSK oder aussenstehende Experten angehören können. Sie holt die Zustimmung der HSK ein, wenn sie deren Mitarbeiter beiziehen will. Der Beizug aussenstehender Experten bedarf der Zustimmung des Bundesamtes.

³ Die Ausschüsse und Fachgruppen erarbeiten Entscheidungsunterlagen für die Kommission.

Art. 10 Experten

Die Kommission, ihre Ausschüsse und Fachgruppen können für besondere Arbeiten, Studien oder Versuche die HSK oder, mit Zustimmung des Bundesamtes, aussenstehende Experten beiziehen.

Art. 11 Sekretariat

¹ Die Kommission verfügt über ein Sekretariat, das administrativ der HSK unterstellt ist.

² Die Mitarbeiter des Sekretariates nehmen nach Bedarf an den Sitzungen der Kommission, ihrer Ausschüsse und Fachgruppen teil.

4. Abschnitt: Geschäftsführung

Art. 12 Sitzungen

¹ Die Kommission wird nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal im Jahr durch den Präsidenten einberufen.

² Mit Zustimmung des Präsidenten können Mitarbeiter des Bundesamtes und anderer Bundesstellen an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 13 Abstimmungen

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

² Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Kommission.

³ Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

⁴ Ausnahmsweise kann die Kommission Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Ein Beschluss ist zustandegekommen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder zustimmen. Der Beschluss wird an der nächsten Sitzung bekanntgegeben.

Art. 14 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Kommission, ihrer Ausschüsse und Fachgruppen wird ein Protokoll geführt.

² Darin werden auf Verlangen auch die von den Mehrheitsbeschlüssen abweichenden Meinungen festgehalten.

Art. 15 Tätigkeitsbericht

Die Kommission erstattet dem Departement zuhanden des Bundesrates jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 16 Ausstand

¹ Die Ausstandspflicht der Kommissionsmitglieder und Experten richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz¹⁾.

² Ein Ausstandsgrund im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren liegt insbesondere dann vor, wenn das Kommissionsmitglied oder der Experte

- a. Angehöriger, Teilhaber oder Vertreter einer Organisation oder Unternehmung ist, die in der Sache Partei ist;
- b. an Planung, Ausführung oder Betrieb der Anlage beteiligt ist, die Gegenstand der Untersuchung bildet.

³ Angehörige des Eidgenössischen Institutes für Reaktorforschung treten in Ausstand, wenn sie an Planung, Ausführung oder Betrieb des Anlageteils beteiligt sind, der zu begutachten ist.

Art. 17 Vertraulichkeit

¹ Die Beratungen, Protokolle und Arbeitspapiere der Kommission sowie ihrer Ausschüsse und Fachgruppen sind vertraulich.

² Mit Zustimmung des Departements kann der Präsident den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden über die von der Kommission durchgeführten Expertisen und Kontrollen Auskunft erteilen.

³ Auf Veranlassung des Versicherungsnehmers hat der Präsident dem Versicherer zweckdienliche Auskünfte für die Beurteilung von Versicherungsfragen zu erteilen.

Art. 18 Verschwiegenheit, Zeugnispflicht

¹ Die Mitglieder der Kommission und der Fachgruppen sowie die zugezogenen Experten unterstehen den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und die Zeugnispflicht.

¹⁾ SR 172.021

² Zuständige Behörde nach Artikel 320 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches¹⁾ ist das Departement.

Art. 19 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973²⁾ über die Entschädigung für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte sowie nach dem Bundesratsbeschluss vom 21. Januar 1975³⁾ über die Entschädigung der Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen.

² Die Entschädigung der zugezogenen Experten richtet sich nach der Verordnung vom 1. Oktober 1973 über die Entschädigung für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte.

³ Für ausländische Experten kann das Departement mit Zustimmung des Eidgenössischen Personalamtes abweichende Regelungen treffen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. Juni 1960⁴⁾ betreffend die Eidgenössische Kommission für die Sicherheit von Atomanlagen wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1983 in Kraft.

1) SR 311.0

2) SR 172.32

3) In der AS nicht veröffentlicht.

4) [AS 1960 559]

